

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2001/6/28 G72/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.2001

Index

44 Zivildienst

44/01 Zivildienst

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Allg

B-VG Art140 Abs1 / Prüfungsgegenstand

B-VG Art140 Abs4

ZivildienstG-Nov 2000 BGBl I 28/2000

ZivildienstG-Nov 2001 BGBl I 133/2000

Leitsatz

Zurückweisung eines sogenannten "Drittelantrags" von Abgeordneten des Nationalrates auf Aufhebung von Bestimmungen der Zivildienstgesetz-Novelle 2000 betreffend den Entfall des Anspruchs des Zivildienstleistenden auf unentgeltliche Verpflegung und Erhöhung der Grundvergütung; Außerkrafttreten der (primär) angefochtenen Bestimmungen durch die Zivildienstgesetz-Novelle 2001; Zulässigkeit der abstrakten Normenkontrolle nur hinsichtlich geltender Rechtsvorschriften

Rechtssatz

Zurückweisung eines Gesetzesprüfungsantrags von Nationalratsabgeordneten auf Aufhebung von Bestimmungen der ZivildienstG-Nov 2000, BGBl. I 28/2000, betreffend den Entfall des Anspruchs des Zivildienstleistenden auf unentgeltliche Verpflegung bzw. die Erhöhung der Grundvergütung.

Wie sich aus Art140 Abs4 B-VG ergibt, ist ein Antrag gemäß Art140 Abs1 zweiter Satz B-VG von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates als Fall einer abstrakten Normenkontrolle nur gegen geltende, nicht aber gegen schon außer Kraft getretene Rechtsvorschriften zulässig.

Die (primär) angefochtenen Bestimmungen stehen seit dem Inkrafttreten der ZivildienstG-Nov 2001,BGBl. I 133/2000, nicht mehr in Geltung. Sie können daher auch nicht (mehr) Gegenstand eines zulässigen Antrages eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates sein.

Entscheidungstexte

- G 72/00
Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.06.2001 G 72/00

Schlagworte

Geltung eines Gesetzes, Novellierung, Gesetz, Eventualantrag, VfGH / Prüfungsgegenstand, Zivildienst

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:G72.2000

Dokumentnummer

JFR_09989372_00G00072_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at